

KIWANIS CLUB

WINTERTHUR

STATUTEN

Stand September 2007

Art. 1 - Name, Sitz und geographischer Bereich

- 1.1. Der Kiwanis Club Winterthur (nachstehend Club genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Sitz des Clubs ist Winterthur. Der geographische Bereich des Clubs erstreckt sich auch auf die weitere Umgebung.
- 1.3. Der Club setzt sich für die Grundsätze von Kiwanis ein, wie sie im englischen Originaltext folgendermassen formuliert sind:
 - To give primacy to the human and spiritual, rather than to the material values of life.
 - To encourage the daily living of the Golden Rule in all human relationships.
 - To promote the adoption and the application of higher social, business and Professional Standards
 - To develop, by precept and example, a more intelligent, aggressive and serviceable citizenship.
 - To provide, through Kiwanis clubs, practical means to form enduring friendships, to render altruistic Service, and to build better communities.
 - To cooperate in creating and maintaining that sound public opinion and high idealism which make possible the increase of righteousness, justice, patriotism and good will.

Es bedeutet dies die Verpflichtung,

- die menschlichen und geistigen Werte den materiellen voranzustellen,
- im täglichen Leben in allen zwischenmenschlichen Beziehungen das Gute zu fördern,
- höhere ethische Ziele im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben anzustreben,
- die Mitbürger durch Rat und gutes Beispiel zu verständnisvollem, aktivem und hilfreichem Handeln anzuspornen,
- im Rahmen von Kiwanis dauernde Freundschaften zu gewinnen und uneigennützigem Dienst am Nächsten zu üben,
- nach aussen mitzuarbeiten am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung, um dadurch Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität sowie das Ansehen unseres Landes zu fördern und zu erhalten.

Art. 2 - Mitgliedschaft

- 2.1. Der Club kennt Aktiv-, Senior- und Ehrenmitglieder.
- 2.2. Aktivmitglieder können volljährige männliche Personen mit einwandfreiem Leumund sein, welche
 - in ihrem Beruf anerkannt und geachtet, entweder selbständig erwerbend,
 - oder in privaten oder öffentlichen Diensten oder Unternehmen leitend tätig sind
 - oder die sich nach Ausübung einer solchen Tätigkeit im Ruhestand befinden.

Von jedem Beruf bzw. jeder Berufsgattung können zwei Vertreter Mitglied sein.

Es gilt die hauptamtliche Berufstätigkeit.

Mitglieder, welche altershalber ihren Beruf aufgeben oder pensioniert werden, gelten nicht mehr als Vertreter ihres Berufes.

- 2.3. Seniorsmitglieder können werden Aktivmitglieder mit mindestens zehnjähriger Zugehörigkeit zu KIWANIS, welche altershalber, aus gesundheitlichen Gründen oder

wegen anderweitigen triftigen Ursachen die Präsenzpflcht und die Amtspflicht nicht mehr erfüllen können.

Ihre Ernennung zum Senormitglied erfolgt durch den Vorstand. Derselbe legt die besondere Präsenzpflcht für die Senormitglieder generell oder im Einzelfall gesondert fest.

Die Senormitglieder haben die vom Vorstand festgelegte besondere Präsenzpflcht einzuhalten, zahlen alle ordentlichen Beiträge und besitzen alle Mitgliedschaftsrechte des Clubs.

2.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Clubs oder um den Club besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitrag-, Präsenz- und Amtspflicht befreit.

Art. 3 - Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

3.1. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes durch die Aufnahmekommission, sofern kein Aktivmitglied Einwendungen erhebt.

Für das Aufnahmeverfahren besteht eine besondere Wegleitung.

3.2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.3. Der Austritt aus dem Club kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfolgen.

Art. 4 - Organisation

4.1. Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

4.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Folgende Obliegenheiten fallen in ihre ausschliessliche Zuständigkeit:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, Décharge-Erteilung an die übrigen Organe,
- Wahl des Präsidenten, des nächstjährigen Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren,
- Festsetzung von Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Statutenänderungen,
- Entscheidungen über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Wahlen in die ständigen Kommissionen sowie von besonderen Arbeitsausschüssen,
- Besondere Aktionen und Veranstaltungen sowie Beschlüsse, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen,
- Auflösung des Clubs.

4.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme,

Sie ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Versammlungsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden beschlossen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Rechnungsjahres durchzuführen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder, dem Vorstand oder den Revisoren verlangt wird. Der Grund des Begehrens und die vorgeschlagenen Traktanden müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und von diesem sodann den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Mitglieder werden vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen.

In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig; ausgenommen sind jedoch Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs

- 4.4. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch. Er besorgt die Verwaltung des Clubs und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Obliegenheiten. Er wird vom Präsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Club führt der Präsident oder sein Stellvertreter (Vizepräsident) mit je einem anderen Mitglied des Vorstandes.

- 4.5. Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens sieben Mitgliedern:

- Präsident
- letztjähriger Präsident
- nächstjähriger Präsident (Vizepräsident)
- Sekretär
- Schatzmeister
- je ein Mitglied jeder ständigen Kommission
- und allenfalls weitere Mitglieder

Er konstituiert sich mit Bezug auf die weiteren Mitglieder selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt

Das Amt des Präsidenten wechselt grundsätzlich jährlich. Eine Wiederwahl für höchstens ein weiteres Jahr ist zulässig, sofern besondere Umstände dies erfordern.

Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes ist eine Wiederwahl zulässig.

- 4.6. Zur Prüfung und Überwachung des Rechnungswesens werden jährlich zwei Revisoren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben einmal im Jahr eine Revision der Rechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4.7. Ständige Kommissionen) insbesondere Aufnahme- und Servicekommission bestehen in der Regel je aus 3 bis 5 Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Vorstand angehören muss.

Solche Kommissionen werden jährlich gewählt.

Ihre Aufgaben und Tätigkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt und in einem Anhang zu den Statuten niedergelegt.

Art. 5 - Clubtätigkeit

5.1. Der Club führt als ordentliche Veranstaltungen durch:

- monatlich zwei Zusammenkünfte, deren Wochentag, Ort und Zeit- vom Vorstand bestimmt werden,
- jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen zur Abnahme von Jahresbericht und -rechnung im Herbst und zur Vornahme der statutarischen Wahlen im Frühling.

5.2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben im Sinne der Clubziele werden nach Bedürfnis Arbeitsausschüsse gebildet

5.3. Das Geschäftsjahr des Clubs beginnt am 1. Oktober, das Rechnungsjahr am 1. August.

Art. 6 - Einkünfte

Die Einkünfte des Clubs sind

- Eintrittsgebühr der Aktivmitglieder,
- Jahresbeitrag der Aktiv- und Seniorsmitglieder,
- Zuwendungen oder Überschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung besonderer Aufgaben.

Art. 7 - Disziplinarisches

7.1. Für Aktivmitglieder besteht grundsätzlich die Beitrags-, Präsenz- und Amtspflicht.

Die Präsenzpflcht ist erfüllt durch Teilnahme an durchschnittlich 60 % der ordentlichen Veranstaltungen. Gültig entschuldigte Absenzen werden angerechnet; ebenso die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Kiwanis-Clubs.

Der Vorstand kann Aktivmitglieder aus triftigen Gründen vom Amts- und Präsenzzwang befreien.

Für Seniorsmitglieder gelten diese Regeln im Rahmen von Art. 2.3 sinngemäss, d.h. für Präsenz und Übernahme eines Amtes entsprechend den besonderen Anordnungen des Vorstandes.

7.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- ohne gültige Entschuldigung vier aufeinanderfolgenden Zusammenkünften fernbleibt,
- während eines Vereinsjahres ohne Beurlaubung nicht mindestens 60 % der Veranstaltungen besucht,
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt,
- sich ein mit den Zielen und der Würde des Clubs nicht zu vereinbarendes Verhalten zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 8 - Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder oder gemäss Art. 77/78 ZGB.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung damit besondere Liquidatoren beauftragt. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang inkraft.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer oder mehreren gemeinnützigen oder kulturellen Institutionen zuzuwenden, deren Tätigkeit den Kiwanis-Zielen entspricht.

Art. 9 - Gutheissung durch Kiwanis International; Inkrafttreten

Diese Statuten sowie alle Änderungen und Zusätze bedürfen der Zustimmung durch Kiwanis International-Europe, wobei die Satzungen und Zusatzbestimmungen des Kiwanis International massgebend sind.

Sie treten vorbehaltlich dieser Zustimmung sofort inkraft.

Winterthur, den 27. September 2007

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Wachter

Rubin

Zürich, den

Genehmigt durch Kiwanis International:

Anhang 1 zu Artikel 3.1 der Statuten (revidiert 21.6.73)

Wegleitung für das Aufnahmeverfahren

1. Vorschlag

Der Vorschlag für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist durch ein Clubmitglied dem Präsidenten der Aufnahmekommission einzureichen.

2. Aufnahme

2.1. Die Aufnahmekommission prüft Persönlichkeit und Berufsqualifikation des Kandidaten.

2.2. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfung wird die Kandidatur allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

2.3. Sofern kein Aktivmitglied innert Monatsfrist Einwendungen erhebt, wird der Kandidat vom vorschlagenden Mitglied als Gast zu den nächsten Veranstaltungen eingeladen und im Club eingeführt.

2.4. Ein solcher Gast kann in der Folge vom Clubpräsidenteneingeladen werden, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben.

3. Ablehnung

3.1. Bei negativem Ergebnis der Prüfung durch die Aufnahmekommission oder bei Einwendungen von Mitgliedern werden das vorschlagende Mitglied und der Vorstand orientiert und das Verfahren ist damit abgeschlossen.

3.2. Einwendungen von Mitgliedern gegen einen Vorschlag sind dem Präsidenten der Aufnahmekommission mündlich oder schriftlich vorzubringen; sie müssen nicht begründet werden.

Anhang 2 zu den Statuten (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.6.73)

Richtlinien für die Service-Tätigkeit

1. Grundlagen

Statuten Ziffer 3, Abschnitt 2 und Ziffer 19 sowie Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1972; Ziffer 8.2.

2. Der Service-Begriff

Die Service-Aufgaben sind derjenige Teil der Club-Tätigkeit, in dem das Streben nach Verwirklichung der Club-Ziele durch das Lösen konkreter humanitärer Aufgaben und das Leisten anderer uneigennütziger Dienste in der Umwelt seinen praktischen Ausdruck findet. Sie umfassen sowohl die entsprechenden kollektiven Tätigkeiten in Gruppen oder des ganzen Clubs als auch die persönliche Tätigkeit jedes einzelnen Club-Mitgliedes.

3. Kollektive Tätigkeiten

3.1. Sie umfassen:

- Koordinierte Einzel- oder Gruppentätigkeiten
- Tätigkeiten des Clubs und Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen Clubs.

3.2. Sie sind aus den sich bietenden Möglichkeiten und Bedürfnissen mit Sorgfalt und nach Dringlichkeit auszuwählen.

Jede dieser Tätigkeiten ist von vornherein klar zu umschreiben und abzugrenzen.

Gleichzeitig ist der Bedarf an personellen und finanziellen Mitteln festzulegen.

3.3. Es ist zu empfehlen,

- die Schwerpunkte regional zu setzen;
- die Aufgaben so zu wählen, dass die praktische Durchführung gesichert ist, z.B. durch Beschränkung auf blosser Starthilfe und durch Verzicht auf unüberblickbare Daueraufgaben;
- nach Bedarf auch die Mithilfe Dritter zu erwirken, z.B. von Angehörigen der Mitglieder oder interessierter privater und Öffentlicher Institutionen.

4. Persönliche Tätigkeit des Einzelnen

4.1. Sie umfasst jede individuelle Tätigkeit im Einzelfall, zum Beispiel:

- in einem öffentlichen Amt
- durch soziale Dienstleistung
- durch Beratung und Betreuung von Einzelnotfällen.

4.2. Sie richtet sich nach den persönlichen Fähigkeiten, Möglichkeiten und ethischen Zielen des Mitgliedes sowie nach den in seinem Wirkungsbereich auftretenden Bedürfnissen.

4.3. Sie unterliegt keinerlei Einschränkung durch die Servicetätigkeit des Clubs.

4.4. Sie kann aber auch zur Anregung persönlicher Tätigkeiten anderer Club-Mitglieder oder kollektiver Einsätze Anlass geben.

5. Katalog von konkreten Möglichkeiten

Der Katalog und die Gewichtung der Möglichkeiten in der nachstehenden Reihenfolge basieren auf einer Umfrage bei den Mitgliedern und dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1973.

Zum Beispiel

- | | |
|--|---|
| 5.1 Betreuung von Jugendlichen | Hilfe bei Schwierigkeiten |
| 5.2 Mitarbeit in Behörden | Kirchen-, Schul- oder Armenpflege,
Waisenamt |
| 5.3 Mitarbeit in Heimstätten | Übernahme eines Vorstandsmandates |
| 5.4 Übernahme einer Vormund- oder Beistandschaft | |
| 5.5 Betreuung von Alten | Beratung bei Sorgen |
| 5.6 Mitarbeit in Jugendorganisationen | Beratung in Organisationsfragen |
| 5.7 Vermittlung von Fachwissen | Staatsbürgerlicher Unterricht,
Erwachsenenbildung
Schulen |
| 5.8 Wiederkehrende kleine Geldspenden | Anerkennungsgaben, Beteiligung an
Sammlungen |
| 5.9 Mitarbeit in Ferienlagern | Jugendaustausch |
| 5.10 Betreuung von sozial Benachteiligten | Arbeitsvermittlung |
| 5.11 Betreuung von entlassenen Strafgefangenen | Wiedereingliederung |

Dieser Katalog ist nicht abschliessend

Anhang 3 zu den Statuten (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.9.75)

Wegleitung betreffend Präsenzpflicht

1. Berechnung der Präsenz (zu Art. 7.1 der Statuten)

1.1. Gesamtzahl der obligatorischen Veranstaltungen eines Vereinsjahres = 100 %

1.2. Anzurechnen für die Präsenz sind:

- Besuch der obligatorischen Veranstaltungen des Kiwanis Clubs Winterthur. Als solche gelten Zusammenkünfte, Vorstands- und Kommissions-Sitzungen
- Besuch der fakultativen Veranstaltungen des Kiwanis Clubs Winterthur
- Besuch von Veranstaltungen anderer Kiwanis Clubs (Attendance Blank-Karte an unser Sekretariat) *
- Besuch der Tagungen von Division, Distrikt und Kiwanis International-Europe *
- gültig entschuldigte, dem Sekretariat gemeldete Abwesenheit wegen
 - Krankheit
 - Militärdienst, Zivildienst, Gesamtverteidigung, Kriegswirtschaft

*) Die Mitglieder melden dem Sekretariat alle auswärts besuchten Veranstaltungen.

1.3. Zu 50 % für die Präsenz anzurechnen sind entschuldigte, beruflich bedingte Absenzen

1.4. Nicht anrechenbar sind:

- übrige entschuldigte Absenzen
- nicht entschuldigte Absenzen

2. Verfahren bei Nichterreichen der Präsenz (zu § 23, Absatz 2 der Statuten)

2.1. Erreicht ein Mitglied während eines Vereinsjahres (gemäss Berechnung aufgrund von Ziff. 1 dieses Anhangs und den Statuten, Art. 7.1) ohne Beurlaubung nicht 60 % der Präsenz, wird es schriftlich durch den Vorstand informiert.

2.2. Erreicht das Mitglied während der 1. Hälfte des folgenden Vereinsjahres ohne Beurlaubung die Präsenz von 60 % wiederum nicht, wird es durch den Vorstand ermahnt.

2.3. Erreicht das Mitglied während der 2. Hälfte desselben Vereinsjahres ohne Beurlaubung die Präsenz abermals nicht, führt der Vorstand mit ihm eine Aussprache und droht ihm den Ausschluss an.

2.4. Erreicht das Mitglied im folgenden Vereinsjahr ohne Beurlaubung die Präsenz zum dritten Mal nicht, beantragt der Vorstand der Herbst-Mitgliederversammlung den Ausschluss.

Der Ausschluss an der Herbst-Mitgliederversammlung auf Ablauf des Clubjahres erfolgt in geheimer Abstimmung mit mindestens Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden, gemäss Art. 7.2 der Statuten.

Anhang 4 zu den Statuten (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.9.07)

Programmkommission

1. Als ständige Kommission im Sinne von Art. 4.7 der Statuten wird eine Programmkommission gewählt.
2. Der nächstjährige Präsident gehört der Programmkommission von Amtes wegen an und leitet sie.
3. Nach Bedarf unterstützen die Mitglieder der Programmkommission einzeln, in Arbeitsgruppen oder gemeinsam den nächstjährigen Präsidenten beim Entwerfen des Veranstaltungsprogramms und den Präsidenten oder seinen jeweiligen Stellvertreter bei der Durchführung von Anlässen.